

Regierungsratsbeschluss

vom

26. April 2011

Nr.

2011/865

Luterbach / Zuchwil: Teilerschliessungsplan „Zuchwilerstrasse“ (AEK Fernleitung NWV) mit Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Luterbach und Zuchwil unterbreiten dem Regierungsrat den Teilerschliessungsplan „Zuchwilerstrasse“ (AEK Fernleitung NWV), bestehend aus den folgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Situationsplan Luterbach (Massstab 1:500)
- Situationsplan Anschluss KEBAG (Massstab 1:500)
- Graben- und Normalprofilplan (Massstab 1:20)
- Schnittplan „Aufhängung Emmenbrücke“ (Massstab 1:20)
- Rodungsgesuch vom 16. Februar 2011 (Rodungsformulare und Rodungsplan 1:500 „AEK Fernleitung NWV, Neue Einspeisung Fernwärme, Bauprojekt/Rodungsgesuch“ [Plan-Nr. Tb.Nr.018.196.9.341; Dat. 15.02.2011]).

2. Erwägungen

2.1 Planungsinhalt

Mit dem Teilerschliessungsplan „Zuchwilerstrasse“ (AEK Fernleitung NWV) wird die Versorgung von Teilen des Siedlungsgebietes von Luterbach mit Fernwärme aus der KEBAG durch die AEK Energie AG geregelt. Als Ersatz für die bestehende Verbindung über das Areal der Borregaard AG, deren Weiterbetrieb aufgrund der Schliessung der Produktionsstandorte der Borregaard Schweiz AG und der Hefefabrik aus ökonomischer und ökologischer Sicht nicht mehr vertretbar ist, ist eine neue Leitung geplant. Die Linienführung verläuft von der KEBAG entlang der bestehenden Leitung der Papierfabrik Biberist bis zur Südseite der Emmenbrücke und wird von dort weiter entlang der Zuchwilerstrasse zum bestehenden Netz an der Nordstrasse fortgeführt. Das Vorhaben beansprucht Gewässer- und Waldareal. Gemäss Rodungsgesuch müssen insgesamt 249 m² Wald gerodet werden, davon 66 m² definitiv.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Einwohnergemeinde Luterbach in der Zeit vom 7. Oktober 2010 bis zum 5. November 2010, in der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 18. November 2010 bis zum 17. Dezember 2010. Innerhalb der beiden Auflagefristen gingen keine Einsprachen ein. Die Gemeinderäte von Luterbach und Zuchwil beschlossen den Teilerschliessungsplan „Zuchwilerstrasse“ (AEK Fernleitung NWV) am 27. September 2010 respektive am 28. Oktober 2010 jeweils unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

2.2+ Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Rodungsbewilligung)

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die gegenüber dem Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Die massgebliche Rodungsfläche beträgt 249 m². Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG somit der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Das Rodungsgesuch lag vom 21. Februar 2011 bis 2. März 2011 öffentlich auf. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die betroffenen Waldeigentümer haben dem Rodungsgesuch zugestimmt. Auch die kantonalen Fachstellen für Raumplanung, Natur und Landschaft sowie Umwelt erheben keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind:

- Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG):

Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie ist Teil der Grundversorgung und von hohem öffentlichem Interesse. Gleichzeitig trägt die Nutzung der Fernwärme aus der KEBAG zur Einsparung von fossilen Energieträgern und zur Verminderung von CO₂- und NO_x-Emissionen bei. Das Vorhaben entspricht damit insgesamt einem Interesse, welches gegenüber dem Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

- Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG):

Aufgrund der vorgegebenen Anschlusspunkte und des erforderlichen Längenprofils für die Fernwärmeleitung sowie der bestehenden Verkehrsträger (Strassen, Brücken) ist die Leitung auf die geplante Linienführung teilweise auf Waldareal angewiesen. Demzufolge kann die relative Standortgebundenheit als gegeben erachtet werden.

- Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG):

Mit der gleichzeitigen Genehmigung des Teilerschliessungsplanes „Zuchwilerstrasse“ (AEK Fernleitung NWV) sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.

- Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG):

Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen gegen die Rodung Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

- Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG):

Durch die Rodung werden keine ökologisch besonders wertvollen Lebensräume zerstört. Zwar liegt die Rodungsfläche nominal im Perimeter des kantonalen Naturreservates Nr. 4.10 „Emmenschachen“, das als Objekt Nr. 45 Bestandteil des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung ist. Tatsächlich verläuft die Leitung aber an erhöhter Lage in der Strassenböschung einer den Wald durchquerenden Verbindungsstrasse. Leitung und Rodung tangieren daher keine Auenwaldflächen oder Flächen, die wieder in Auenwald zurückgeführt werden können.

Im Landschaftsbild tritt die Rodung nicht in Erscheinung, da einerseits nur einzelne Bäume gefällt werden müssen und andererseits der Waldrand durch die Ersatzaufforstung wiederhergestellt wird.

– Rodungsersatz (Art. 7 WaG):

Der Rodungsersatz für die temporäre und die definitive Rodung erfolgt in Form von Realersatz mit standortgerechten Baum- und Straucharten an Ort und Stelle beziehungsweise in der gleichen Gegend.

Als Ersatz für die definitive Rodungsfläche von 66 m² ist eine flächengleiche Aufforstung auf Parzelle GB Zuchwil Nr. 449 (Koord. ca. 609'482 / 227'572) geplant. Da die definitive formelle Zusage des Grundeigentümers der Aufforstungsfläche nicht innert nützlicher Frist beigebracht werden kann, werden die Details dieses Rodungsersatzes in einem nachlaufenden Verfahren verbindlich festgelegt.

Damit genügt der geplante Rodungsersatz insgesamt den gesetzlichen Vorgaben.

Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO; BGS 931.11) eine sogenannte Ausgleichsabgabe.

Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) resultiert für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen "Kommerzielle Interessen = C" und "Rodungsfläche < 250 m²" eine Ausgleichsabgabe von Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche. Gemäss Erklärung vom 21. Februar 2011 im Rodungsgesuch übernimmt die Empfängerin der Rodungsbewilligung die Bezahlung der Ausgleichsabgabe.

2.3 Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung

- Nach § 53 Abs. 1 lit. c und § 25 in Verbindung mit § 29 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA, BGS 712.15) ist die Verlegung von Leitungen im Areal öffentlicher Oberflächengewässer resp. im Bauverbotsbereich bewilligungspflichtig und bedürfen zusätzlich einer Ausnahmbewilligung.
- Zuständig ist nach § 69 Abs. 3 GWBA das Bau- und Justizdepartement. Wegen des engen Sachzusammenhanges und im Sinne des Gebots der formellen und materiellen Koordination nach § 134 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist es angezeigt, dass der Regierungsrat die Angelegenheit gesamthaft beurteilt und somit auch über die Flussüberquerung entscheidet.
- Eine wasserrechtliche Bewilligung resp. Ausnahmbewilligung zur Überquerung eines Oberflächengewässers mit Leitungen kann erteilt werden, wenn dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt und die Leitungsverlegung unumgänglich ist.
- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Gesuch geprüft. Es hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung resp. Ausnahmbewilligung gegeben sind. Der Leitungsverlegung kann deshalb mit den im Beschluss enthaltenen Auflagen zugestimmt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilerschliessungsplan "Zuchwilerstrasse" (AEK Fernleitung NWV) der Einwohnergemeinden Luterbach und Zuchwil wird genehmigt.
- 3.2 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG)
- 3.2.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO; BGS 931.11) und §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:
- 3.2.2 Der AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für den Bau einer Fernwärmeleitung von der KEBAG Zuchwil bis zum NWV-Netz in Luterbach (Teilerschliessungsplan „Zuchwilerstrasse“ [AEK Fernleitung NWV]) insgesamt 249 m² Wald zu roden, davon 66 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Luterbach Nrn. 1435 und 1437 (Koord. ca. 610'280 / 229'289 bzw. 610'246 / 229'273) und ist befristet bis 31. Dezember 2013.
- 3.2.3 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung von 249 m² zu leisten, davon 183 m² an Ort und Stelle und 66 m² in der gleichen Gegend. Die Ersatzaufforstungen sind bis spätestens 31. Dezember 2013 auszuführen.
- Die Details des Rodungsersatzes für die definitive Rodungsfläche von 66 m² werden durch das Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung erlassen.
- 3.2.4 Massgebend für die Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:
- der Rodungsplan 1:500 „AEK Fernleitung NWV, Neue Einspeisung Fernwärme, Bauprojekt/Rodungsgesuch“ (Plan-Nr. Tb.Nr.018.196.9.341; Dat. 15.02.2011) und
 - der noch definitiv zu genehmigende Ersatzaufforstungsplan (siehe Ziffer 3.2.3).
- 3.2.5 Die Rodungen und Ersatzaufforstungen sind gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen. Die Rodungen dürfen erst ausgeführt werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels der Schlagbewilligung die Freigabe dafür erteilt hat.
- Die Ersatzaufforstungen sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen und durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei abnehmen zu lassen.
- 3.2.6 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.2.7 Die gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG SO für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt und der Bewilligungsempfängerin in Rechnung gestellt.

3.3 Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung

Die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung werden erteilt. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- 3.3.1 Die Bewilligungsinhaber haben die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.3.2 Für die Bauausführung ist das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- 3.3.3 Die Freibordhöhe von 1.50 m bei einem HQ100 ist im Brückenbereich in jedem Fall einzuhalten.
- 3.3.4 Der Wasserabfluss der Emme ist jederzeit, insbesondere auch während der Bauzeit, zu gewährleisten. Trübungen der Emme sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.3.5 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Inhabern der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- 3.3.6 Die Bewilligungsinhaber haften für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Leitung ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Leitung entstehen.
- 3.3.7 Werden an der Emme im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, z. B. im Rahmen des Hochwasserschutzes- und Revitalisierungsprojektes Emme, so haben die Bewilligungsinhaber oder allfällige Rechtsnachfolger alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal liegenden Teil der Leitung wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaber oder allfällige Rechtsnachfolger haben auch alle Mehrkosten für Erschwerisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Gewässer entstehen.
- 3.3.8 Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.5 Die Einwohnergemeinden Luterbach und Zuchwil werden gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 2011 4 gen. Pläne „Schnitt Emmenbrücke“ nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinden zu versehen.
- 3.6 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

- 3.7 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat Genehmigungsgebühren von Fr. 2'400.00 sowie Publikationskosten von Fr. 57.50, insgesamt Fr. 2'457.50, zu bezahlen. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 11.50, insgesamt Fr. 1'211.50, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden, die sich gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung richten, sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Waldrechtliche Ausnahmebewilligung:	Fr.	1'200.00	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	57.50	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'457.50</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111124

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	11.50	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'211.50</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111137

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (2), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur- und Landschaft

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Amt für Finanzen (2), **zur Belastung im Kontokorrent**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (4) (Ref.-Nr. ROD2011-002), mit je 1 gen. Plan und je 4 Rodungs- und Ersatzaufforstungsplänen (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Forstkreis Wasseramt/Solothurn, Rathaus

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (Kopie Rodungsgesuch Nr. ROD2011-002 folgt separat durch AWJF)

Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach, mit je 3 gen. Plänen (später) (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil, mit je 3 gen. Plänen (später) (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Baukommission Luterbach, 4542 Luterbach

Bürgergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach

Planungs- und Umweltschutzkommission Luterbach, 4542 Luterbach

Baukommission Zuchwil, 4528 Zuchwil

Planungskommission Zuchwil, 4528 Zuchwil

Hydroelectra AG, Peter von Rotz, Karl Völkerstrasse 2, 9435 Heerbrugg

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Luterbach / Zuchwil: Genehmigung Teilerschliessungsplan „Zuchwilerstrasse“ [AEK Fernleitung NWV])

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation, Rubrik „Regierungsrat“: Luterbach: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. ROD2011-002):

Der AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, für den Bau einer Fernwärmeleitung von der KEBAG Zuchwil bis zum NWV-Netz in Luterbach (Teilerschliessungsplan „Zuchwilerstrasse“ [AEK Fernleitung NWV]) insgesamt 249 m² Wald zu roden, davon 66 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Luterbach Nrn. 1435 und 1437 (Koord. ca. 610'280 / 229'289 bzw. 610'246 / 229'273).

Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung von 249 m² zu leisten, davon 183 m² an Ort und Stelle und 66 m² in der gleichen Gegend.

